

FMA-Wegleitung 2018/4 – Prüfung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

Wegleitung über die im Rahmen der Prüfung für einwandfreie Geschäftstätigkeit von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern von E-Geld Instituten gemäss E-Geld Gesetz (EGG) einzureichenden Informationen und Unterlagen

Referenz:	FMA-WL 2018/4
Adressaten:	E-Geld-Institute gemäss E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011
Betrifft:	Prüfung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit; FMA-Mitteilung 2013/07 betreffend die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	13. März 2018
Letzte Änderung:	13. März 2018

1. Allgemeines

Gemäss Art. 7 EGG wird die Bewilligung an ein E-Geld-Institut unter anderem dann erteilt, wenn eine solide und umsichtige Führung des E-Geld-Instituts gewährleistet ist (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c EGG iVm Art. 3 Abs. 1 Bst i E-Geldverordnung (EGV) vom 12. April 2011).

Um festzustellen, ob Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder über die notwendige Zuverlässigkeit und über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erbringung von E-Geld-Diensten verfügen, führt die FMA eine Prüfung („Fit und Proper“ Prüfung) durch, wobei neben der Prüfung der einzelnen Personen auch der Gesamtverwaltungsrat und die Gesamtgeschäftsleitung evaluiert werden.

Ändert sich die vorbeschriebene Bewilligungsvoraussetzung, ist der FMA entsprechendes anzuzeigen bzw. sind der FMA vor Eintritt von neuen Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern die zur Durchführung der Fit und Proper Prüfung notwendigen Informationen rechtzeitig zur Prüfung und Beurteilung zu übermitteln.

Weitere (fakultative) Schlüsselpositionen, etwa ein Leiter der Internen Revision oder ein Risk Manager, der nicht Mitglied der Geschäftsleitung ist, haben die Fit und Proper Prüfung ebenfalls zu durchlaufen.

2. Verfahren und Beurteilung

Die [FMA-Mitteilung 2013/07](#) ist analog für die Prüfung der einwandfreien Geschäftstätigkeit für Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder von E-Geld-Instituten anwendbar.

Die zu prüfenden Unterlagen und Dokumente sind mittels analog anwendbaren [Formulars „Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit“](#) einzureichen.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li